

Betriebssatzung  
für den Städtischen Liegenschaftsbetrieb  
vom .....

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl S.-H. S. 529) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1986 (GVOBl S.H. S. 11) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Betriebssatzung erlassen:

**§ 1  
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Städtischer Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr“

**§ 2  
Gegenstand des Eigenbetriebes**

Der Liegenschaftsbetrieb ist ein Eigenbetrieb der Stadt Wyk auf Föhr.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist:

- die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Liegenschaften des Touristik- und Freizeitbetriebes der Stadt Wyk auf Föhr sowie der bebauten Liegenschaften der Stadt Wyk auf Föhr.
- die Erfüllung der mit einem Kurbetrieb verbundenen Aufgaben, insbesondere die Verwaltung des Touristik- und Freizeitbetriebes. Er ist berechtigt, sich hierfür Dritter zu bedienen.
- die Bewirtschaftung der im kommunalen Eigentum befindlichen Wohnungen und Grundstücke, die der Wohnungswirtschaft zugeordnet sind, insbesondere der soziale Mietwohnungsbau.

**§ 3  
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 766.938,00 Euro.

**§ 4  
Werkleitung**

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Werkleiter/in sowie ein/e stellvertretende/r Werkleiter/in bestellt.

Dienstvorgesetzte/r des/der Werkleiters oder der Werkleiterin ist der/die Bürgermeister/in.

**§ 5  
Aufgaben der Werkleitung**

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie

ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung, des/der Bürgermeister/s/in und des Finanzausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandhaltung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung kann selbständig Aufträge bis zu einem Betrag von 20.000,00 € erteilen, zusammen mit dem Bürgermeister dürfen 40.000,00 € nicht überschritten werden.

Diese übertragenen Entscheidungen sind dem Finanzausschuss in der auf die jeweilige Entscheidung folgenden Sitzung bekannt zu geben.

Die Werkleitung hat den/die Bürgermeister/in und den Finanzausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise bei unvorhergesehenen Ereignissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen und Vorstellungen bedingen oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb berühren, auftreten können.

Die Werkleitung hat dem/der Bürgermeister/in und dem Finanzausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihnen ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung des/der Bürgermeister/s/in einzuholen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Sie hat ihre/n Stellvertreter/in über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.

Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen „im Auftrage“.

Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Aufgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 GO zu verfahren.

**§ 7**  
**Finanzausschuss**

Die Stadtvertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss; dieser führt die Bezeichnung „Finanzausschuss“. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung bestimmt.

**§ 8**  
**Aufgaben des/der Bürgermeister/s/in**

Der/die Bürgermeister/in beschließt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm/ihr nach der Hauptsatzung und der Eigenbetriebsverordnung zugewiesen sind.

**§ 9**  
**Aufgaben der Stadtvertretung**

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfalle an sich gezogen hat.

**§ 10**  
**Personalwirtschaft**

Der/die Werkleiter/in wird durch Beschluss der Stadtvertretung eingestellt, eingruppiert und entlassen. Das übrige Personal wird von der Werkleitung eingestellt, eingruppiert und entlassen. Dabei sind die Hauptsatzung der Stadt Wyk auf Föhr und die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu beachten.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am .....in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Liegenschaftsbetrieb der Stadt Wyk auf Föhr in der Fassung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Wyk auf Föhr, den .....

Stadt Wyk auf Föhr  
- Der Bürgermeister-